



*An das Bundesministerium
für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1010 Wien*

per E-Mail: begutachtung@bmbf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 04. Mai 2016
Zl. B,K-200/040516/HA,SE

GZ: BMBF-12.660/0002-Präs.10/2016

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Ad Schulorganisationsgesetz:

Gemäß § 8e soll die zeitliche Befristung der Sprachförderkurse für schulpflichtige Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, bis zum Schuljahr 2018/19 verlängert werden. Darüber hinaus sollen für diese Schüler künftig auch Sprachstartgruppen bzw. Sprachförderkurse – auch befristet bis zum Schuljahr 2018/19 – an allen mittleren und höheren Schulen bei Bedarf eingerichtet werden bzw. ein



Förderunterricht offenstehen. Insbesondere sollen nach Möglichkeit außerordentliche Schüler vor dem vollständigen Eintritt in den Regelunterricht in eigenen Sprachstartgruppen intensiv in der Unterrichtssprache Deutsch soweit auf den Regelunterricht vorbereitet werden, dass sie in diesen übertreten und diesem folgen können. Aufbauend auf dem erfolgreichen Besuch einer Sprachstartgruppe soll nach dessen Beendigung die Sprachförderung in Form eines Sprachförderkurses fortgesetzt werden.

Während die zusätzlichen Personalkosten für den Bund und die Länder dargestellt werden, werden die – insbesondere in Folge des starken Zuzugs asylwerbender Kinder und Jugendlicher – zusätzlich benötigten Ressourcen der Gemeinden verschwiegen. Es wird daher eine entsprechende Anpassung der Darstellungen der Kostenauswirkungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung verlangt.

Ad Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz:

Schon derzeit ist es der Landesgesetzgebung auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 PflSchErh-GG möglich, in bestimmten Fällen den sprengelfremden Schulbesuch und die damit verbundene Leistung von Schulerhaltungsbeiträgen von der Zustimmung des Schulerhalters der sprengelzuständigen Schule unabhängig zu machen. An dieser Regelung wird auch grundsätzlich nichts geändert. Durch die beabsichtigte Änderung des § 13 Abs. 6 wird die Aufnahme eines sprengelfremden Schülers insofern erleichtert, als einerseits eine korrespondierende Bestimmung zu § 8 Abs. 2 Z 1 und Z 2 geschaffen wird, andererseits dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt wird, weitere Fälle vorzusehen, in denen die Aufnahme eines sprengelfremden Schülers vom Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule nicht verweigert werden kann. Grundsätzlich bestehen gegen die in Aussicht gestellte Flexibilisierung, die dem Landesgesetzgeber ermöglicht, auf landesinterne Erfordernisse zu reagieren, keine Bedenken.

Kritisch angemerkt wird jedoch, dass in der Textgegenüberstellung zu den bereits derzeit gesetzlich im PflSchErh-GG festgelegten Tatbeständen (Kind mit sonderpädagogischen Förderbedarf und ein vom Schulbesuch ausgeschlossenes Kind, das einen sprengelfremden Schulbesuch anstrebt) ein weiterer Fall angeführt wird, wo der Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule den sprengelfremden Schulbesuch die Zustimmung nicht verweigern kann (Besuch

einer ganztägigen Schulform mit verschränkter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil).

Der Österreichische Gemeindebund geht davon aus, dass es sich hierbei um ein Redaktionsversehen handelt und ersucht, diesen Passus aus der Textgegenüberstellung zu streichen.

Ad Schulunterrichtsgesetz (§ 77 und § 65 SchUG-BKV):

Der Entwurf sieht eine Aufbewahrungsfrist für Klassenbücher von 20 Jahren vor. Derzeit beträgt diese Frist drei Jahre (vgl. dazu die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 11. August 1978 über die Aufbewahrungsfristen von in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen), wobei für Klassen mit ESF-Finanzierungsanteilen eine Frist von sieben Jahren eingehalten wird.

Die nunmehr im Entwurf vorgesehene generelle Aufbewahrungsfrist von 20 Jahren nach Abschluss des jeweiligen Jahrganges verursacht vor allem bei etwas größeren Schulen einen (unnötigen) zusätzlichen Lagerbedarf mit einem entsprechenden Flächenverbrauch und Verwaltungsaufwand. Begründet wird die lange Aufbewahrungsfrist von Klassenbüchern in den Erläuternden Bemerkungen mit der „Notwendigkeit der Nachvollziehbarkeit der Verwendung von ESF-Fördermitteln“.

Aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes ist jedoch generell eine kürzere Aufbewahrungsdauer für Klassenbücher ausreichend. Sollte man in besonderen Fällen eine längere Aufbewahrungsfrist benötigen, könnte man allenfalls dafür gesonderte Fristen anordnen.

Ad Schulpflichtgesetz und Bildungsdokumentationsgesetz:

Der vorliegende Änderungsentwurf wird (wiederum) zum Anlass genommen, die Streichung des § 16 des Schulpflichtgesetzes 1985 zu fordern. Demnach müssen die Ortsgemeinden, jährlich zum Zwecke der Kontrolle der Einhaltung der Schulpflicht sogenannte Schulpflichtmatriken führen. Parallel dazu sind alle Schulen verpflichtet auf Grundlage des Bildungsdokumentationsgesetzes zahlreiche Schülerdaten in das Bildungsdokumentationsregister einzumelden. Sehr

zum Ärger der betroffenen Gemeinden werden Schülerdaten daher zwei Mal erhoben und übermittelt.

Wie bereits mehrmals bekannt gegeben, sind darüber hinaus die Daten der Schulmatrik in vielen Fällen „unvollständig“ und liefern oft kein brauchbares Ergebnis. Im Zweifelsfall wird daher von einer Meldung Abstand genommen.

Niemand versteht daher, dass die Gemeinden mit großem bürokratischen Aufwand gezwungen werden, Daten zu erheben, die ohnehin über das Bildungsdokumentationsregister bereits relativ präzise abgebildet werden.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher, dass die Gemeinden endlich von der Pflicht zur Errichtung und Führung der Schulpflichtmatriken gemäß § 16 Schulpflichtgesetz entbunden und die erforderlichen Anpassungen im Bildungsdokumentationsgesetz und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen vorgenommen werden. Einen Vorschlag für eine legislative Umsetzung einer effizienten Kontrolle der Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht böte der vom Sozialministerium erarbeitete Ministerialentwurf vom 26. Jänner 2016 betreffend eines Ausbildungspflichtgesetzes (§ 13).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Prof. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel